

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0943/21</b> öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	Personalamt
	Kostenstelle (UA)	0220
	Amtsleiter/in	Gietl, Werner
	Telefon	3 05-10 60
	Telefax	3 05-12 39
	E-Mail	personalamt@ingolstadt.de
Datum	13.10.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	28.10.2021	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Besetzung der Stelle der Leitung des Referates VII – Stadtentwicklung und Baurecht;  
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

**Antrag:**

1. Frau Ulrike Wittmann-Brand wird mit Wirkung vom 01. April 2022 als Leiterin des Referates VII – Stadtentwicklung und Baurecht - zur Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied vorgeschlagen.
2. Für die Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat VII wird gemäß Ablaufplan in der Anlage verfahren. Es wird ein Wahlausschuss gebildet.
3. Eine Änderung der Aufgaben des Geschäftsbereiches während der Dauer der Amtszeit bleibt vorbehalten.
4. Die Wahlzeit des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes beträgt sechs Jahre.
5. Das berufsmäßige Stadtratsmitglied wird nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen - KWBG – in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.
6. Dem berufsmäßigen Stadtratsmitglied wird für die Dauer der Amtszeit eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG in Höhe des Höchstrahmensatzes für berufsmäßige Stadtratsmitglieder kreisfreier Gemeinden über 100.000 Einwohner festgesetzt.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten ca. 172.000 €	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum 2022 610700.4*	Euro: ca. 123.000 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Deckung der zusätzlich anfallenden Personalausgaben erfolgt über das Gesamtbudget.

## Kurzvortrag:

Die Stelle der Leitung des Referates für Stadtentwicklung und Baurecht (Referat VII) ist ab 01.04.2022 neu zu besetzen.

Es wird gemäß § 7 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts und § 33 der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgeschlagen, für die Leitung des Referates ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied auf die Dauer der Höchstwahlzeit von sechs Jahren zu wählen.

Auf eine entsprechende öffentliche Stellenausschreibung sind insgesamt 10 Bewerbungen eingegangen. Den Stadtratsfraktionen und -gruppen wurde vorab Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen gegeben. Nach Auswertung der Bewerbungen wurden vier Bewerber/innen in die engere Wahl gezogen, wobei ein Bewerber seine Bewerbung zurückzog. Am 30.09.2021 wurden diese zu einem systematischen Auswahlverfahren vor einem Auswahlgremium eingeladen. Das Auswahlgremium bestand aus dem Oberbürgermeister, den beiden weiteren Bürgermeisterinnen, Vertretern der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD, Grüne, FW, UWG sowie der Gruppen FDP, ÖDP und JU, dem Personalreferenten, dem Leiter des

Direktoriums, dem Leiter des Personalamtes sowie Vertretern der Gleichstellungsstelle und des Personalrats.

Im Ergebnis dieses Auswahlverfahrens wurde Frau Ulrike Wittmann-Brand als einzige Bewerberin zur weiteren Vorstellung und zur Wahl in der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2021 eingeladen.

Die wesentlichen persönlichen und beruflichen Daten von Frau Wittmann-Brand sind in Form eines Kurzprofils zur Information beigefügt. Die personenbezogenen Daten der Bewerberin sind streng vertraulich zu behandeln. Sie erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG.

Das Amt eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds der Stadt Ingolstadt ist nach Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG in der ersten Amtszeit in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG erhalten Beamte auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Dieser Betrag muss sich in dem in Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmen halten. Unter Berücksichtigung der mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2012 die Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten der Stadt Ingolstadt in Höhe des jeweils gültigen Höchstrahmensatzes kreisfreier Gemeinden über 100.000 Einwohner festgesetzt. Das ist für berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder derzeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 1.259,32 EUR monatlich.

Die Wahl erfolgt nach dem als Anlage beigefügten Ablaufplan.

# Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für die Leitung des Referats VII

am Donnerstag, 28.10.2021

## Ablaufplan

### 1 Erläuterungen

#### 1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG

Wählbar sind Personen,

- welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister/zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (insbesondere Alter mindestens 18 und höchstens 67 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit) sowie
- den Nachweis der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet erbracht haben.

#### 1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage ist die Leitung des Referates VII – Stadtentwicklung und Baurecht - mit einem kommunalen Wahlbeamten der Bes.Gr. B 3 zu besetzen.

#### 1.3 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der Festsaal des Stadttheaters Ingolstadt.

#### 1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 64 Abs. 3 GeschO)

Leere Stimmzettel, Neinstimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ungültige Stimmzettel bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

#### 1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

#### 1.6 Stichwahl/Losentscheid

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

### 2 Bildung eines Wahlausschusses

Vom Vorsitzenden der Vollversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Scharpf, wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden (§ 64 Abs. 2 GeschO).

### **3 Feststellung der Wahlberechtigten**

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

### **4 Wahlgang**

- Vorab Vorstellung der Bewerberin (10 Min. Bewerbungsrede) in öffentlicher Sitzung
- Aussprache der Stadtratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung
- Wahlgang in öffentlicher Sitzung:
  - Bekanntgabe der Wahlvorschläge
  - Verteilung der Stimmzettel nach Aufruf in alphabetischer Reihenfolge
  - Ausfüllen der Stimmzettel in der Wahlkabine. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch die Verwaltung
  - Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat
  - Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses
  - Auszählung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Führung der Zähllisten durch die Verwaltung
  - Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Frage an den gewählten Bewerber, ob die Wahl angenommen wird